



Ausschuss für Beamtenrecht und Besoldung im Philologenverband Schleswig-Holstein

Manfred Ernst, Vogelsanger Weg 65, D-24943 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6922

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/Meine Nachricht vom

ABB-ME/16.11.2016

Stellungnahme zum Entwurf des VersFondsG S-H

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Philologenverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Hierzu verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2016.

Der Philologenverband Schleswig-Holstein beklagt seit Langem die Untätigkeit des Gesetzgebers, ausreichende Vorsorge für zukünftig eintretende Versorgungsverpflichtungen zu treffen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass unterbliebene Rückstellungen den finanziellen Spielraum des Haushaltes zu Lasten der Zukunft erweiterten. Dieses Vorgehen entspricht weder der Generationengerechtigkeit noch einer vorausschauenden Finanz- und Haushaltsplanung. Das Landesversorgungsrücklagegesetz erfolgte viel zu spät und war auch vom Umfang her nicht geeignet, eine auskömmliche Reserve für spätere Versorgungszahlungen zu bilden. Von daher begrüßt der Philologenverband Schleswig-Holstein die Absicht, die Bildung von Rücklagen für zukünftige Versorgungszahlungen gesetzlich abzusichern.

Zu den Punkten im Einzelnen:

- § 4 Abs. 2: Die Zuführung zum Sondervermögen auf der Grundlage der 2017 geleisteten Abführung aus dem Landeshaushalt zur Versorgungsrücklage in Höhe von 77,5 Mio. € (s. auch Zuführung 1 in der Tabelle auf S. 9) ist keinesfalls ausreichend, um einen nachhaltigen Aufbau des Sondervermögens zu gewährleisten. Hier wäre ein deutlich höherer Ansatz zu wählen, mindestens jedoch ist eine jährliche Steigerung in Höhe des Inflationssatzes, oder – wenn höher – in Höhe der Steigerung der Beamtenversorgung vorzusehen.
- § 4 Abs. 3: Der monatliche Mindestbetrag von 100 € für jeweils neu besetzte Stellen (Vollzeit-äquivalente) erscheint uns gleichfalls zu niedrig. Hier sollte ein erheblich höherer Wert zugrunde gelegt werden. Die Möglichkeit, im Rahmen des Haushaltsvollzugs höhere Zuführungen vorzunehmen, wird erfahrungsgemäß nicht wahrgenommen werden. Jedoch ist auch hier wenigstens eine jährliche prozentuale Steigerung vorzusehen. Unerklärlich ist auch, warum diese Zuführungen nicht ebenfalls ab dem Jahr 2018 erfolgen sollen. Der Barwert auf Basis 2018 in der Tabelle auf S. 9 zeigt, dass unter den Voraussetzungen des Gesetzestextes bereits ab 2023 mit sinkenden Werten zu rechnen ist. Schon ab 2024 übersteigen die Entnahmen die Zuführungen, sodass vom Aufbau einer Versorgungsrücklage keine Rede mehr sein kann.
- § 4 Abs. 6: Das Ziel einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen und einer Verstetigung der Ausgaben kann mit den vorgesehenen Beträgen aus den obigen Gründen nicht erreicht werden.

Zusammenfassend unterstützt der Philologenverband Schleswig-Holstein die Absicht des Gesetzgebers, die Finanzierung der Beamtenversorgung auf eine langfristig tragfähige Grundlage zu stellen. Wir bedauern jedoch, dass der vorgelegte Entwurf zu kurz greift und in der jetzigen Form die Ansprüche an Generationengerechtigkeit und nachhaltige Finanzierbarkeit öffentlicher Aufgaben daher nur unzureichend erfüllt.